

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-683	-683	-683	-683
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-683</b>	<b>-683</b>	<b>-683</b>	<b>-683</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erhöhung der amtswegigen Vergütung	0	390.566	390.566	390.566	390.566
Erhöhung der Fahrtkosten	0	242.006	242.006	242.006	242.006
	0	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf den Bund und teilweise auch auf die Parteien des Exekutionsverfahrens.

Die Anhebung der Fahrtkosten verursachen dem Bund Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. € 242.006, die Anpassung der Vergütungen jährlich ca. € 390.566.

Für die Vergleichsrechnung wurde das Jahr 2022 herangezogen, wobei derzeit davon ausgegangen wird, dass die vergütungsrelevanten Tätigkeiten annähernd gleich bleiben.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023 -GVV Nov 2023**

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem die Vergütung der Gerichtsvollzieher geändert wird (Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023 -GGV Nov 2023)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	11. Juli 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die letzte Anpassung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen erfolgte mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2014. Insbesondere die zuletzt erfolgten massiven Preissteigerungen machen eine Anpassung – auch im Bereich der Fahrtkosten – unbedingt erforderlich. Zudem sollen die Anpassungen der Hervorhebung des Grundsatzes einer erfolgsbasierten Entlohnung dienen, aber auch zeitaufwändige Tätigkeiten mehr berücksichtigt werden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Zur Erhöhung der Vergütungen und der Fahrtkosten gibt es keine Alternative. Bei Nichterhöhung wären die Treibstoffkosten für berufliche Fahrten teilweise von den Gerichtsvollzieher:innen selbst zu bezahlen. Aufgrund der niedrigen Gebührensätze verliert die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher:innen an Attraktivität.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Es wurden bereits Vergleichsrechnungen angestellt.

### Ziele

#### **Ziel 1: Erhöhung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen**

Beschreibung des Ziels:

Gewährleistung einer erfolgs- und leistungsbezogenen Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen sowie ein den steigenden Kosten angemessener Ersatz der Fahrtkosten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angemessene Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen

Ausgangszustand: 2023-06-01 Derzeit sind die Fahrtkosten und die Vergütungen nicht angepasst.	Zielzustand: 2028-05-31 Die Fahrtkosten können von den Gerichtsvollzieher:innen durch den Fahrtkostenersatz abgedeckt werden. Die Vergütung fördert ergebnisorientiertes Handeln und entspricht der verantwortungsvollen Tätigkeit.
--	--

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Erhöhung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen**

Beschreibung der Maßnahme:

Sowohl die Fahrtkosten als auch die Gebührensätze sollen erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angemessene Vergütung der Gerichtsvollzieher:innen

Ausgangszustand: 2023-06-01 Derzeit sind die Fahrtkosten und die Vergütungen nicht angepasst.	Zielzustand: 2028-05-31 Die Fahrtkosten können von den Gerichtsvollzieher:innen durch den Fahrtkostenersatz abgedeckt werden. Die Vergütung fördert ergebnisorientiertes Handeln und entspricht der verantwortungsvollen Tätigkeit.
--	--





## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erhöhung der amtswegigen Vergütung	0	390.566	390.566	390.566	390.566
Erhöhung der Fahrtkosten	0	242.006	242.006	242.006	242.006
	0	0	0	0	0

## Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf den Bund und teilweise auch auf die Parteien des Exekutionsverfahrens.

Die Anhebung der Fahrtkosten verursachen dem Bund Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. € 242.006, die Anpassung der Vergütungen jährlich ca. € 390.566.

Für die Vergleichsrechnung wurde das Jahr 2022 herangezogen, wobei derzeit davon ausgegangen wird, dass die vergütungsrelevanten Tätigkeiten annähernd gleich bleiben.

## Unternehmen

### Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Für betreibende Parteien kann es dann zu geringfügigen Mehrkosten kommen, wenn die Gerichtsvollzieher:innen die Vergütung einbehalten, die Exekution jedoch nicht mit der vollständigen Befriedigung der betreibenden Partei endet. Dies betrifft nur jene Unternehmen, die ein Exekutionsverfahren betreiben. Eine Darstellung der genauen Mehrkosten bzw. der Anzahl der betroffenen Unternehmen bzw. deren Struktur ist nicht möglich.

## Soziale Auswirkungen

### Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

#### Erläuterung:

Das Vorhaben führt zu einem höheren Einkommen der Gerichtsvollzieher:innen in Österreich. Die Zahl der Gerichtsvollzieher:innen erreicht nicht die Wesentlichkeitsschwelle.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	683	683	683	683
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	130204 OLG Graz		0	137	137	137	137
gem. BFG bzw. BFRG	130205 OLG Innsbruck		0	68	68	68	68
gem. BFG bzw. BFRG	130202 OLG Wien		0	341	341	341	341
gem. BFG bzw. BFRG	130203 OLG Linz		0	137	137	137	137

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Kosten für die Erhöhung der Vergütungen und die Fahrtkosten, sowie die Transaktionskosten für die bargeldlosen Zahlungen werden aus dem Justizbudget gedeckt, wobei sich die Aufwendungen auf die vier OLG-Budgets auswirken.

#### Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ								
Körperschaft										
Bund			633		633		633		633	
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>			633		633		633		633	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

in €	Maßnahme / Leistung	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
			Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand
	Fahrtkostenersatz	Bund			296	817,59	296	817,59	296	817,59	296	817,59
	Erhöhung der amtswegigen Vergütungen	Bund			296	1.319,48	296	1.319,48	296	1.319,48	296	1.319,48

Die Aufwendungen für den Ersatz der Fahrtkosten betrug im Jahr 2022 € 1.569.950. Durch die geplante Erhöhung der Beträge in § 474 EO ist mit einer Kostensteigerung von jährlich ca. 15% zu rechnen.

Die Vergütungstatbestände für die Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher:innen sind in den §§ 457 ff EO geregelt. Für das Jahr 2022 betragen die Kosten für den Bund € 1.637.003. Geht man davon aus, dass die Zahl der vergütungsrelevanten Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher:innen gleich bleibt, würden für den Bund unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Erhöhungen Kosten in Höhe von € 2.027.570 anfallen. Dies würde einen Mehraufwand von € 390.566 pro Jahr darstellen.

Da die Änderungen mit 1.1.2024 in Kraft treten sollen, fallen im Jahr 2023 noch keine Kosten an.

### Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
-------------------------------------	------	------	------	------	------

Bund
Länder
Gemeinden
Sozialversicherungsträger
<b>GESAMTSUMME</b>

**Sonstiger betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund			50	50	50
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>			50	50	50

Bezeichnung	in €	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
			Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Transaktionsgebühren		Bund			1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00

Für die geplante Ermöglichung der bargeldlosen Zahlung fallen Transaktionsgebühren an, welche vom Bund getragen werden.

Für die anfallenden Transaktionsgebühren wird derzeit von einem jährlichen Aufwand von € 50.000 ausgegangen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.010  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.6.0.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 11.07.2023 21:10:09  
WFA Version: 0.0  
OID: 1011  
A0|B0|D0|G0|I0